



Flüssiggasanlagen (LPG)
Anforderungen an Flüssiggasanlagen zum Antrieb von
Kraftfahrzeugen

Fahrzeug
750
2017-10-09

Präambel

Dieses Merkblatt hat das Ziel, einheitliche Beurteilungskriterien für die Begutachtung von Flüssiggas-(LPG-)Anlagen, die dem Antrieb von Kraftfahrzeugen dienen, zu schaffen.

Grundlagen sind die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der jeweils gültigen Fassung, die UN Regelungen Nr. 67 ab Änderung 01 sowie Nr. 115 mit nachfolgenden Änderungen (hier: Teil I, Nachrüstsysteme für Flüssiggas (LPG) zum Einbau in Kraftfahrzeuge zur Verwendung von Flüssiggas in ihrem Antriebssystem).

Die genannten UN-Regelungen können so lange angewendet werden, bis sie durch eine Veröffentlichung im Verkehrsblatt aufgehoben werden.

Folgende Zulassungsverfahren sind möglich:

- Für Komponenten von Gasanlagen:

Die Zulassung neuer Komponenten für Gasanlagen ist nur mit Genehmigung nach UN Regelung Nr. 67.01 möglich.

- Für Gesamtanlagen in Kraftfahrzeugen:

- Für die Genehmigung von Fahrzeugen nach Richtlinie 70/156/EWG bzw. 2007/46/EG ist ausschließlich UN Regelung Nr. 67.01 nachzuweisen.
- Für Nachrüstsysteme muss eine Genehmigung nach UN Regelung Nr. 115 vorliegen.
- Nachrüstanlagen, die einer Einzelbegutachtung nach § 21 StVZO unterzogen werden, müssen mit Komponenten nach UN Regelung Nr. 67.01 ausgeführt werden. Der Einbau muss die Anforderungen der UN Regelung Nr. 115 erfüllen.

Das Merkblatt wurde von den Erstellern nach bestem Wissen aufgestellt und entspricht aus Sicht der Verfasser dem Stand der Technik. Die vorliegende Fassung des Merkblattes wurde im Sonderausschuss „Gasanlagen“ des Verkehrsministeriums abgestimmt und mit Ergänzungen in der 191. Sitzung des Fachausschusses Kraftfahrzeugtechnik (FKT) beschlossen. Der Bund-LänderFachausschuss Technisches Kraftfahrwesen (BLFA-TK) hat diese Änderungen in seiner 164. Sitzung zustimmend zur Kenntnis genommen. Die im Merkblatt enthaltenen Anforderungen geben sicherheitstechnisch ausreichende Lösungen für den Regelfall an. Eine Haftung, auch für die sachliche Richtigkeit der Darstellung in dieser Vereinbarung, ist ausgeschlossen. Ebenso sind Patent- und andere Schutzrechte vom Anwender eigenverantwortlich zu klären. Sie werden laufend dem Stand der Technik angepasst.

Anregungen hierzu sind zu richten an den Herausgeber:

Verband der TÜV e. V.
Friedrichstraße 136
10117 Berlin

Ersatz für Ausgabe 01.2015; I = Änderungen gegenüber der vorangehenden Ausgabe

Die VdTÜV-Merkblätter sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung, die Verbreitung, der Nachdruck und die Gesamtwiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege bleiben, auch bei auszugsweiser Verwertung, der vorherigen Zustimmung des Verlages vorbehalten. Weitere Hinweise siehe VdTÜV-Merkblatt Allgemeines 001.